



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4603 (neu)

Ansprechpartner:
Thorsten Pfau, Referent
SPD-Landtagsfraktion
☎ 0431/ 988-1349

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 07.07.2015

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD / Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes“ (Drs. 18/2582)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
zu TOP 2 der Tagesordnung des Innen- und Rechtsausschusses am 08.07.2015
(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes“ (Drs. 18/2582)“ legen wir den anliegenden Änderungsantrag mit der Bitte vor, diesen an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kai Dolgner
gez. Burkhard Peters
gez. Lars Harms

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD / Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW
zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes“ (Drs. 18/2582)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes“ (Drs. 18/2582) wird wie folgt geändert:

I. Änderungen in Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

1. (Änderung von § 140 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 LVwG)

a)

Nr. 7 e) bb) bbb) wird gestrichen

b)

Nr. 7 e) bb) aaa) wird geändert und wie folgt neu formuliert:

„bb) In Nr. 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „haben“ die Worte „oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben,“ eingefügt.

2. (Änderung von § 140 Abs. 6 Satz 4 LVwG)

Nr. 7 g cc) wird gestrichen, dd) wird zu cc).

3. (Änderung von § 140 Abs. 8 Satz 1 LVwG)

In Nr. 7 h) aa) wird die Angabe „zwei Wochen“ durch die Angabe „vier Wochen“ ersetzt.

4. (Änderung von § 141 Abs. 5 Satz 1 LVwG)

Nr. 8 b) wird gestrichen. Die nachfolgende Gliederung verändert sich entsprechend.

II. Änderungen in Artikel 2 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein)

1. Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. In § 33 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.“

2. Die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

3. Die neue Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a)

§ 40a (Anhörungsverfahren) wie folgt geändert und neu gefasst:

„§ 40a Anhörungsverfahren

1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten, wenn sie den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat. Findet keine Erörterung statt, hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 140 Absatz 9 des Landesverwaltungsgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann von der Erörterung im Sinne des § 140 Abs. 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat.“

b)

§ 40 d (Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„§ 40d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 142 Abs. 1a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 143 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Fall des § 143 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 140 Abs. 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, wenn die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.“

III. Änderung Artikel 3 (Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein)

Artikel 3 wird gestrichen

IV. Änderung Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 wird zu Artikel 3 und wie folgt neu gefasst:

„Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in Artikel 1 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planfeststellungs- oder Plange-nehmigungsverfahren finden

1. das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346),
2. das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
3. das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884),
4. das Magnetschwebbahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
5. das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) und
6. das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454)

in den hier zitierten Fassungen weiter Anwendung.“

Eine Begründung des Antrages erfolgt in der Sitzung.

gez. Dr. Kai Dolgner, MdL

gez. Burkhard Peters, MdL

gez. Lars Harms, MdL